



23.083

Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE). Bundesgesetz

Surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE). Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.06.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.12.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.25 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.03.25 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.03.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.03.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie

Art. 17 Abs. 1 Einleitung, Bst. b, c, 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17 al. 1 introduction, let. b, c, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) wurde am 5. Dezember 2024 im Ständerat als Zweitrat behandelt. Bei fünf von sechs Differenzen ist der Nationalrat letzte Woche dem Ständerat gefolgt. Es bleibt eine letzte Differenz bei Artikel 17, "Marktmanipulation".

Der Nationalrat hat beschlossen, bei Artikel 17 Absatz 1 Einleitung dem Ständerat und damit dem Bundesrat zu folgen. Somit wird aufsichtsrechtlich Klarheit geschaffen und Marktmanipulation auch dann als unzulässig taxiert, wenn sie fahrlässig erfolgt ist. Ich möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass reine Flüchtigkeitsfehler infolge Vertippens im oft hektischen Handel, sogenannte Fat-Finger Errors, nicht als Marktmanipulation zu betrachten sind. Strafrechtlich bleibt es dabei, dass die Absicht des Täters zu beweisen ist. Insgesamt entspricht die Regelung so dem Inhalt des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes.

Im Übrigen hält der Nationalrat bei den Absätzen 1 und 2 an seiner Fassung fest. Damit entsprechen diese Absätze vollumfänglich den Regelungen der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts. Das ist richtig und unbestritten und im Wesentlichen eine technische Angelegenheit. Ihre UREK beantragt Ihnen deshalb, hier dem Nationalrat zu folgen.

AB 2025 S 152 / BO 2025 E 152

Kurz zusammengefasst: Ich bitte Sie namens Ihrer Kommission, den Beschlüssen des Nationalrates zu folgen und somit die letzte Differenz zu bereinigen.

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2025 • Sechste Sitzung • 11.03.25 • 08h15 • 23.083
Conseil des Etats • Session de printemps 2025 • Sixième séance • 11.03.25 • 08h15 • 23.083



Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Es bestehen keine Differenzen mehr. Die Vorlage ist bereit für die Schlussabstimmung.